

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 19 (1963)
Heft: 1

Artikel: Eingabe des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht : Wil, den 4. Dezember 1962
Autor: Ruckstuhl, Lotti / Kenel, Anita
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Europarat und Frauenstimmrecht

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat an seiner gut besuchten ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1962 in Bern den Bericht des Bundesrates über den Beitritt der Schweiz zum Europarat behandelt. Das Statut des Europarates verpflichtet alle Mitgliedstaaten in Art. 3, die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf alle ihrer Staatsgewalt unterstellten Personen anzuwenden. Der bundesrätliche Bericht stellt fest, dass das schweizerische Recht mit dem erwähnten Statut nicht unvereinbar sei. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen, solange den Schweizer Frauen die volle politische Gleichberechtigung vorenthalten wird, denn jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechtes verstösst gegen die Menschenrechte. Der Verband erwartet darum, dass alle Schritte unternommen werden, damit den Schweizer Frauen innert nützlicher Frist die politischen Rechte zuerkannt werden.

Eingabe des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht

Wil, den 4. Dezember 1962

An die Mitglieder der Bundesversammlung.

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

Sehr geehrte Herren Nationalräte,

Sehr geehrte Herren Ständeräte,

In der Dezembersession werden Sie den Bericht des Bundesrates über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat behandeln. Darin stellt der Bundesrat fest — nachdem er die Angelegenheit mit dem Sekretariat des Europarates erörtert hat —, dass das schweizerische Recht mit dem Statut des Europarates nicht unvereinbar sei.

Angesichts der Tatsache, dass die Schweizer Frauen heute noch nicht die volle politische Gleichberechtigung geniessen, können wir diese Auffassung nicht teilen. Das schweizerische Recht steht insbesondere nicht mit den Bedingungen des Artikels 3 des Statuts des Europarates in Einklang, der in den offiziellen Sprachen lautet wie folgt:

„Tout Membre du Conseil de l'Europe reconnaît le principe de la prééminence du Droit et le principe en vertu duquel toute personne placée sous sa juridiction doit jouir des droits de l'homme et des libertés fondamentales. Il s'engage à collaborer sincèrement et activement à la poursuite du but défini au chapitre 1er.“

„Every Member of the Council of Europe must accept the principles of the rule of law and of the enjoyment by all persons under its jurisdiction of human rights and fundamental freedoms, and collaborate

sincerely and effectively in the realisation of the aim of the Council as specified in Chapter I.“

Diese Fassungen verpflichten mit aller Deutlichkeit die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Menschenrechte und schliessen jede Diskriminierung aus.

Artikel 4 des Statuts des Europarates macht die Einladung zur Mitgliedschaft im Europarat mit klaren Worten davon abhängig, dass der Mitgliedstaat „fähig und gewillt“ ist, die Bestimmungen des Artikels 3 zu achten. Bei der heutigen Rechtslage der Schweiz müssen wir bezweifeln, dass diese Voraussetzungen zum Beitritt gegeben sind.

Es ist unserem Verband im weiteren nicht verständlich, dass bei der Diskussion um die internationale Konvention Nr. 100 eine Ratifikation im Hinblick auf unser internes Recht im Ständerat abgelehnt wurde, während dieses selbe interne Recht beim Beitritt der Schweiz zum Europarat keine Rolle spielen soll. Die Widersprüchlichkeit dieser Haltung erstaunt uns.

Durch die Frage des Beitritts der Schweiz zum Europarat wird der Anspruch der Schweizer Frauen auf volle politische Gleichberechtigung in neuer Dringlichkeit gestellt und ruft nach einer baldigen Erfüllung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Auftrag der ausserordentlichen
Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1962 des
Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht
Die Präsidentin: Dr. iur. *Lotti Ruckstuhl*, Wil
Die Sekretärin: *Anita Kenel*, Bern

Der 10. Dezember:

Tag der Menschenrechte – aber nicht für uns!

Die universelle Deklaration der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen proklamiert. Seither wird der 10. Dezember als Tag der Menschenrechte gefeiert. Diese Deklaration hat für die einzelnen Staaten keine bindende Kraft. Sie tendiert aber darauf hin, die weltweite Anerkennung und effektive Anwendung der darin umschriebenen Menschenrechte zu sichern. Für uns Schweizerfrauen sind von besonderem Interesse der Artikel 2, welcher festhält, dass alle Menschen ohne Unterschied, auch ohne Unterschied des Geschlechtes, alle in der Deklaration niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen können, und im weiteren der Artikel 21, welcher wie folgt lautet: